



## Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße

(Stand: 01.01.2023)

Auf Grund der §§ 5, 30 Nr. 5 und § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 129 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 247), hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am **00.00.2022** die nachstehende Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße beschlossen:

<b>01.01.2011 (aktuelle Fassung)</b>	<b>01.01.2023 (neue Fassung)</b>
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Zum Ausgleich der Kosten, die dem Kreis Bergstraße durch die Tätigkeit des Revisionsamtes kraft Gesetzes (§ 131 HGO) oder aufgrund eines besonderen Auftrags für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie für Zweckverbände entstehen, werden von diesen Prüfungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Prüfungsgebühren sind auch von Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu entrichten, die das Revisionsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die das Revisionsamt des Kreises Bergstraße erbringt, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Gebührensuldnerin ist die Körperschaft oder andere natürliche oder juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden (nachfolgend auch Mandant).</p>



<p>Vereinbarungen in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Für Prüfungen, die der Landrat als Aufsichtsbehörde nach § 137 HGO durch besondere Prüfungsaufträge anordnet, werden keine Prüfungsgebühren erhoben, es sei denn, es liegen erhebliche Mängel in der Geschäftsführung vor und die Tätigkeit des Revisionsamtes dauert dadurch länger als sie unter normalen Umständen gedauert hätte. In diesem Falle werden für den Mehraufwand an Zeit Prüfungsgebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. Die Gründe für die Erhebung von Prüfungsgebühren sind bei der Anforderung anzugeben.</p>	
<p><b>§ 2 Zeitgebühr</b></p> <p>(1) Für die Arbeitsleistung jeder Prüferin/jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben, einerlei, ob diese am Prüfungsort oder am Dienstsitz der Prüferin/des Prüfers erbracht wird. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeit am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 507,00 € für jeden Prüfungstag.</p>	<p><b>§ 2 Zeitgebühr</b></p> <p>(1) Für die Arbeitsleistung jeder Prüferin oder jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben, unabhängig davon, ob diese am Sitz des Mandanten (Prüfungsort) oder am Dienstsitz der Prüferin oder des Prüfers erbracht wird. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsanfragen, -bemerkungen oder -feststellungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.</p> <p>(2) Für Prüfungen, die dem Revisionsamt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung</p>



<p>(3) Bei Bruchteilen eines Prüfungstages werden erhoben für eine Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bis zu 2 Stunden ein Viertel,</li><li>- von mehr als 2 bis 4 Stunden die Hälfte,</li><li>- von mehr als 4 bis 6 Stunden drei Viertel und</li><li>- von mehr als 6 Stunden der volle Betrag</li></ul> <p>der Prüfungsgebühr nach Absatz 2.</p>	<p>vorbehalten sind, beträgt die Zeitgebühr:</p> <p>500,00 € (netto) für den Prüfungstag je Prüfer.</p> <p>Bei Bruchteilen eines Prüfungstages werden erhoben für eine Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>von bis zu 2 Stunden ein Viertel</li><li>von mehr als 2 bis 4 Stunden die Hälfte</li><li>von mehr als 4 bis 6 Stunden drei Viertel</li><li>von mehr als 6 Stunden der volle Betrag</li></ul> <p>(3) Bei sonstigen steuerpflichtigen Prüfungen wird der Zeitgebühr nach Abs. 2 die für die Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung; §§ 6 und 7 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Ansprüche auf Erstattung von Steuerzahlungen verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der endgültigen rechts- und bestandskräftigen Feststellung der Steuerschuld folgt.</p>
<p><b>§ 3 Reisekosten</b></p> <p>Reisekosten der Prüferin oder des Prüfers sind durch die Zeitgebühr abgegolten.</p>	<p><b>§ 3 Reisekosten</b></p> <p>Entstandene Reisekosten sind durch die Zeitgebühr (§ 2) abgegolten.</p>



<p><b>§ 4 Berichtsausfertigungen</b></p> <p>Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, sind je eine Berichtsausfertigung für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bzw. die Geschäftsführung, den Landesrechnungshof, der Kommunalaufsicht sowie die in den Gremien vertretenen Fraktionen durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden weitere Berichtsausfertigungen angefordert, so wird für diese Auslagen eine Gebühr von 10 € je Bericht erhoben.</p>	<p><b>§ 4 Berichtsausfertigungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, ist eine schriftliche Berichtsausfertigung sowie eine digitale Fassung durch die Zeitgebühr abgegolten.</li><li>(2) Die digitale Berichtsausfertigung wird nach Prüfungsende zur Verfügung gestellt. Die schriftliche Berichtsausfertigung ist beim Revisionsamt gesondert anzufordern.</li><li>(3) Werden auf Wunsch des Mandanten zusätzliche schriftliche Berichtsausfertigungen erstellt, werden für diese Auslagen in Höhe von 50 € je Bericht erhoben.</li></ol>
<p><b>§ 5 Heranziehung anderer Prüfer</b></p> <p>Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Prüfer oder Prüfungsstellen herangezogen, so wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag erhoben, den der Kreis Bergstraße selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.</p>	<p><b>§ 5 Auslagenersatz für die Inanspruchnahme anderer Prüfer oder Prüfungsstellen</b></p> <p>Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von Prüfungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen externe Prüfer oder Prüfungsstellen in Anspruch genommen, so wird für deren Tätigkeit als Auslagenersatz der Betrag erhoben, den der Kreis Bergstraße selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.</p>
<p><b>§ 6 Abschlagszahlung</b></p> <p>Für bereits erbrachte Leistungen können Abschlagszahlungen auf die Gebührenschild in angemessener Höhe erhoben werden.</p>	<p><b>§ 6 Vorschüsse</b></p> <p>Für bereits erbrachte Teilleistungen können angemessene Gebührevorschüsse erhoben werden.</p>



<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>Die Gebühren und Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse zu zahlen.</p>	<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>Die Gebühren, Auslagen und Gebührenvorschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung an die Kreiskasse des Kreises Bergstraße zu zahlen.</p>
	<p><b>§ 8 Steuerklausel</b></p> <p>Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen Leistungen, für welche die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gebühr erhoben wird, nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich eine andere Bewertung ergeben, ist das Revisionsamt zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die Zeitgebühr.</p>
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Kreises Bergstraße am 12.09.2005 beschlossene Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Bergstraße außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 22.11.2010 außer Kraft.</p>

Heppenheim, den 00.00.2022

KREIS BERGSTRASSE



**KREIS BERGSTRASSE**  
DER KREISAUSSCHUSS

Der Kreisausschuss

gez. Engelhardt  
Landrat